



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. Juli 2026

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>158 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 6 im Stadtgebiet Solingen S. 213</p> <p>159 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Kerken, der Gemeinde Issum und der Gemeinde Rheurdt über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung S. 214</p> <p>160 Satzungsänderung des Deichverbandes Neue Deichschau Heerdt S. 216</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>161 Bekanntmachung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung - Zweckverband Studieninstitut Niederrhein S. 217</p>
---	--

Beilage zu Ziffer 158: Karte – Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 6 im Stadtgebiet Solingen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

158 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 6 im Stadtgebiet Solingen

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.03 W_SG-K6

Düsseldorf, den 22. Juni 2026



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 6 im Stadtgebiet Solingen

Die Verkehrsbedeutung der K6 in den Stadtgebieten Solingen und Wuppertal hat sich geändert. Es wurden Verkehrsverlagerungen vorgenommen, die im Ergebnis zu einer deutlichen Verkehrsverbesserung führten. Die Verkehrsverlagerungen hatten gleichzeitig auch eine Änderung der Verkehrsbedeutung zur Folge, die ein Umstufungsverfahren erforderlich machen.

Die Funktion der Oberhaaner Straße sowie der Eipaßstraße in ihrer Eigenschaft als Kreisstraße K6 in Solingen wurde auf die parallel verlaufende Strecke Roggenkamp (L357) übertragen.

Der Abschnitt der K6 in Wuppertal hat seine Verkehrsbedeutung verloren und wurde teilweise zurückgebaut. Seine Funktion übernimmt die parallel verlaufende Straße Roggenkamp (L357).

Die Teilstrecken der K6 „Oberhaaner Straße“ und „Eipaßstraße“ im Stadtgebiet Solingen

- | | | | |
|----|--------------------------------------|---------------------------------------|-------------------|
| 1. | von NK 4708 072
von Station 0,000 | nach NK 4708 143
bis Station 0,832 | (Länge: 0,832 km) |
| 2. | von NK 4708 143
von Station 0,000 | nach NK 4708 009
bis Station 0,160 | (Länge: 0,160 km) |

(Gesamtlänge: 0,992 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Teilstrecke der K6 im Stadtgebiet Solingen

3. von NK 4708 086 nach NK 4708 072
von Station 0,225 nach Station 0,342 (Länge: 0,117 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **06. Juli 2026** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Christine Opitz

-siehe Beilage zu Ziffer 158-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.213

159 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Kerken, der Gemeinde Issum und der Gemeinde Rheurdt über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-KLE-GkG-109

Düsseldorf, den 18. Juni 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Kerken, der Gemeinde Issum und der Gemeinde Rheurdt über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Kerken, der Gemeinde Issum und der Gemeinde Rheurdt über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung

Ihr Bericht vom 12.06.2026

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Kerken, der Gemeinde Issum und der Gemeinde Rheurdt über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S.2 Zif. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621 / SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Michael Kamman

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Straelen vom 16.12.2025, des Rates der Gemeinde Wachtendonk vom 12.03.2026, des Rates der Gemeinde Kerken vom 11.02.2026, des Rates der Gemeinde Issum vom 27.01.2026 sowie des Rates der Gemeinde Rheurdt vom 23.02.2026

schließen

die Stadt Straelen, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Kuse, Rathausstraße 1, 47638 Straelen,

die Gemeinde Wachtendonk, vertreten durch den Bürgermeister Paul Hoene, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk,

die Gemeinde Kerken, vertreten durch die Bürgermeisterin Iris Itgenshorst, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken,

die Gemeinde Issum, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Alberts, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum, sowie

die Gemeinde Rheurdt, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Ketelaers, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt

gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), sowie der § 3 Abs. 5 u. 6 sowie § 4 Absatz 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit den §§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Städte- und Gemeindebund fordert seit vielen Jahren, die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Geschwindigkeitsüberwachung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Land auszuweiten. Bislang wurde die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung nach § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG NRW ausschließlich den großen kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Nach der neuerlich bestätigten Rechtsauffassung ist es schon nach heute geltendem Recht möglich, die Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit den sonstigen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu übertragen. Dazu müssen die Gemeinden gemeinsam den Schwellenwert von 50.000 Einwohnern in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten (additiver Schwellenwert). Die teilnehmenden Kommunen überschreiten den Schwellenwert seit vielen Jahren und erfüllen damit den erforderlichen Schwellenwert.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die o.g. Kommunen die Geschwindigkeitsüberwachung auf ihren Straßen im Benehmen mit dem Kreis Kleve sowie der Kreispolizeibehörde hinsichtlich der Festlegung der konkreten Messpunkte gemeinsam wahrnehmen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

1. Die interkommunale Zusammenarbeit der o.g. Kommunen dient der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im fließenden Verkehr, unbeschadet parallel bestehender Zuständigkeiten des Kreises Kleve sowie der Kreispolizeibehörde.
2. Die Stadt Straelen übernimmt die Aufgabenträgerschaft i. S. d. § 4 Absatz 8 GO NRW und gilt insoweit als große kreisangehörige Stadt. Sie verpflichtet sich die hiermit verbundenen Aufgaben für die anderen Kommunen zu übernehmen. Den anderen Kommunen steht ein

Mitwirkungsrecht gem. § 23 Absatz 3 GkG NRW nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

§ 2 – Vereinbarungen

1. Jede Kommune erhält einen Anteil an Messstunden bemessen am Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der beteiligten Kommunen. Jede Kommune entscheidet grundsätzlich selbständig über die jeweiligen Messpunkte für die Geschwindigkeitsmessungen innerhalb ihres Gemeindegebietes, sowie über die Priorisierung der Messtätigkeit im eigenen Gemeindegebiet. Es ist beabsichtigt, eine gemeinsame Messstellenliste in Abstimmung mit dem Kreis Kleve zu nutzen. Nach Rücksprache mit der Stadt Straelen und in Abstimmung mit allen beteiligten Behörden werden neue Messpunkte festgesetzt. Zur Priorisierung stellt die Stadt Straelen die erforderliche Statistik regelmäßig zur Verfügung.
2. Die für die Ahndung der Feststellungen in der Geschwindigkeitsüberwachung notwendige Bußgeldstelle wird bei der Stadt Straelen eingerichtet und von ihr betrieben. Insofern die Aufstellung und Einrichtung am Messpunkt nicht einem beauftragten Unternehmer übertragen wird, sorgt die Stadt Straelen für eine ordnungsgemäße Aufstellung und Dokumentation durch eigenes, geschultes Personal. Seitens der Stadt Straelen wird qualifiziertes Personal zur fallabschließenden Bearbeitung der Verwarn- und Bußgeldverfahren, samt aller anfallenden Verwaltungsarbeiten, eingestellt. Die Parteien verständigen sich bezogen auf den notwendigen Personalschlüssel darauf, die Fallzahlen sowie den mit der Abwicklung verbundenen Aufwand nach einer Erprobungsphase von zwölf Monaten auszuwerten, ergebnisoffen interkommunal zu vergleichen und sodann gemeinsam festzulegen. Die künftige Personalbemessung erfolgt danach auf dieser Basis. Für den Beginn der Zusammenarbeit verständigen sich die Kommunen auf die Einstellung von 2,0 Vollzeitstellen für den Bereich der Bußgeldsachbearbeitung, von 3,0 Stellen für die Messstellentechnik und Lichtbildauswertung sowie 0,25 Vollzeitstellen für die Leitung der Bußgeldstelle.
3. Gemeinsam werden für den Beginn ein mobiles Radarmessgerät samt Fahrzeug sowie ein teilstationäres Radarmessgerät (Anhänger) durch die Stadt Straelen angeschafft bzw. angemietet. Jede Gemeinde hat das Recht, im Benehmen mit der Stadt Straelen, zusätzliche stationäre Radarmessgeräte (feste Blitzer) in ihrem Gebiet zu installieren. Die Anschaffung der stationären Messtechnik obliegt der jeweiligen Gemeinde. Der Betrieb und die Wartung werden

dementgegen durch die Stadt Straelen übernommen bzw. beauftragt. Eine spätere Erweiterung der Messtechnik erfolgt nach gemeinsamer Absprache frühestens nach einer Erprobungsphase von 12 Monaten.

4. Es wird das durch das KRZN bereitgestellte digitale Fachverfahren zur Erfassung und Dokumentation von Verstößen, sowie zur Abwicklung der damit verbundenen Verwaltungsabläufe, um ein Modul für den fließenden Verkehrs erweitert. Die Parteien sind sich einig, dass die Erfassung des Fließverkehrs mittels eines angeschafften Programmes statistisch erfasst werden soll, um künftige Arbeitsschwerpunkte zu identifizieren und Abläufe zu optimieren. Weiter wird eine Software zur Übertragung, zur Auswertung und zur rechtskonformen Aufbereitung der Messdaten durch die Stadt Straelen beschafft.
5. Die Bußgeldverfahren werden von der gemeinsamen Bußgeldstelle bei der Stadt Straelen eingeleitet und vollumfänglich durchgeführt. Für die Gebiete der teilnehmenden Gemeinden geschieht dies als Delegationsbehörde. Die Bescheide tragen den Zusatz „Interkommunale Bußgeldstelle der Stadt Straelen“. Etwaige Einziehung aus rechtskräftigen Forderungen übernimmt die Stadt Straelen (jede Kommune vollstreckt in Amtshilfe in ihrem Gebiet). Jede beteiligte Gemeinde unterstützt die Bußgeldstelle bei der Fahrerermittlung im Wege des Lichtbildabgleiches. Die Stadt Straelen stellt die anspruchsbegründenden Unterlagen hierfür zur Verfügung.

§ 3 – Kostenverteilung

1. Die einggenommenen Bußgelder und ggf. sonstigen Erträge werden den Gesamtaufwendungen gegenübergestellt und die Differenz im Verhältnis der Messstunden (§ 2) auf alle teilnehmenden Kommunen aufgeteilt. Zu den Gesamtaufwendungen gehören die tatsächlich angefallenen Sachkosten sowie die Personal- und Personalnebenkosten. Hinzugerechnet wird ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % der Bruttopersonalkosten sowie ein Zuschlag entsprechend dem jeweils letzten KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
2. Die Stadt Straelen rechnet jährlich auf Basis des Jahresergebnisses im Wege einer Ergebnisrechnung ab und verteilt das Jahresergebnis anteilig nach dem Schlüssel der Messstunden (§ 2) auf die teilnehmenden Kommunen.

§ 4 – Laufzeit

1. Nach § 24 Abs. 4 GkG NRW wird die Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde

wirksam, soweit nicht in ihr ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Vorliegend tritt sie am 01.03.2026, frühestens jedoch einen Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, in Kraft.

2. Sie endet nicht vor dem 31.12.2030. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Vertragsjahres die Vereinbarung schriftlich kündigt. Im Falle der Kündigung einer Kommune wird diese Vereinbarung mit dem Ende der Laufzeit aufgelöst. Dies tritt nicht ein, insofern die geplante Änderung des OBG NRW zu diesem Zeitpunkt lediglich den Schwellenwert einer mittleren kreisangehörigen Gemeinde fordert.
3. Bei Auflösung dieser Vereinbarung verbleiben die angeschafften Sachgüter bei der Stadt Straelen. Eine Erstattung von Kosten durch die Stadt Straelen wird ausgeschlossen. Das eingestellte Personal verbleibt bei der Stadt Straelen.

§ 5 – Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine gültige, wirtschaftlich angemessene Bestimmung zum Ersatz der ungültigen Bestimmungen zu vereinbaren. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Straelen, den 10.06.2026


Paul Hoene


Iris Iggelhorst


Alexander Alberts


Jörn Hoffmann


Bernd Kuse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.214

160 Satzungsänderung des Deichverbandes Neue Deichschau Heerd

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.02.06-3

Düsseldorf, den 24. Juni 2026

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), genehmige ich die vom Deichverband Neue Deichschau Heerdt am 08.10.2025 und am 25.03.2026 beschlossenen Änderungen der Verbandssatzung vom 25.04.1996 (Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 12.09.1996) wie folgt:

§ 34 Beitragsfestsetzung

- (3) Die von den dinglichen Mitgliedern zu leistenden Beiträge errechnen sich wie folgt:
d. für bebaute Flächen je 48.000,00 Euro Grundsteuerwert 1 Punkt.

§ 41 Von aufsichtsbehördlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Höhe von 100.000,00 Euro hinausgehen,

§ 46 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sowie zur Verbandsschau werden mit beratender Stimme eingeladen
1. die Aufsichtsbehörde,
 2. die Landwirtschaftskammer Rheinland.

§ 48 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde vom 12.09.1996 in Kraft. § 34 tritt rückwirkend ab 1. 1. 1996 in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderungen vom 08.10.2025 der §§ 41 Abs. 1 Nr. 2 und 46 Abs. 1 sowie vom 25.03.2026 der §§ 34 Abs. 3 S. 1 lit. d) und 48 Abs. 2 treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.216

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

161 Bekanntmachung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung - Zweckverband Studieninstitut Niederrhein

BEKANNTMACHUNG

zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung -
Zweckverband Studieninstitut Niederrhein
am Donnerstag, 09.07.2026, 10:00 Uhr
als virtuelle Sitzung über Zoom

An Zoom-Meeting teilnehmen
<https://eu01web.zoom.us/j/66449449510>

Meeting-ID: 664 4944 9510
Kenncode: 389871

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2025
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2025
3. Änderung der Gebührensatzung
4. Änderung der Institutsordnung
5. Anfragen/Mitteilungen

Krefeld, 22.06.2026

Zweckverbandsvorsteher
Felix Heinrichs

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.217



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de